

Auf Antrag 1) zur Besprechung der gesetzlichen Geschäftsbefugnisse der Antiquare wurde beschlossen: der Vorstand möge in Gemeinschaft mit der Corporation der Berliner Buchhändler bei dem Königlichen Staats-Ministerium die geeigneten Schritte thun, auf daß auch in Preußen ein ähnliches Gesetz für Antiquare und antiquarische Buchhändler erlassen werden möge, wie das von dem Rathe der Stadt Leipzig unterm 14. September 1853 festgestellte und von Regierungswegen bestätigte „Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig“).

Ein Mitglied wies bei dieser Gelegenheit nach, in welcher Weise ein Kölner Antiquar seine schleuderischen Geschäfte betreibt und die f. g. antiquarischen Artikel bezieht. Eine vorgelegte Copie der Original-Rechnung eines unserer ersten deutschen Verleger that dar, wie dieser keinen Anstand genommen hatte, dem Antiquar seinen

gangbarsten Verlag, sogar mit höherem Buchhändler-Rabatt, als gewöhnlich, und mit Freieremplaren gegen einzelne Baarzahlungen und einen im Voraus acceptirten Wechsel von 500 Thln., zu liefern, — welches uncollegialische Verfahren allgemeine Mißbilligung fand.

Zugleich wurde beschlossen, solche Antiquare, die mit neuen Büchern Schleudergeschäfte treiben, in unsern Circularen und Berichten künftig namhaft zu machen, zur Richtschnur für Verleger und zur Warnung für Sortimenten.

Der Antrag 2, „daß das Gesuch um Genehmigung der Statuten durch die Behörden noch ausgelegt bleiben möchte, bis alle durch die verschiedenen General-Versammlungen erfolgten Abänderungen denselben einverleibt sind“ — wurde ohne Discussion von der Versammlung genehmigt.

Ueber den unter 3) seitens des Vorstandes gestellten Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Vereine findet sich in dem vorstehend abgedruckten Geschäftsberichte die Begründung des Antrages bereits ausgesprochen.

Nachdem der Gegenstand längere Zeit besprochen worden, und schließlich der in der Versammlung anwesende Herr Friedr. Cazin von dem Vorsitzenden aufgefordert war, sich nun darüber zu erklären, ob er künftig die Statuten und den auch von ihm selbst unterschriebenen Beschluß der vorigjährigen General-Versammlung rückhaltlos befolgen wolle oder nicht, erhob sich derselbe nach einer Weile und verließ mit einem entschieden ausgesprochenen „Nein, ich trete aus!“ die Versammlung. — Es wurde hierauf die Abstimmung über den gestellten Antrag beschlossen, und Herr Friedr. Cazin in Münster sodann von sämtlichen Stimmen — mit Ausnahme von Zweien, die sich der Abstimmung enthielten, — aus dem Vereine ausgeschlossen. — Sämtliche Mitglieder des Vereins haben demnach von jetzt an §. 47 der Satzungen (Auflösung jeder Geschäftsverbindung, selbst der gegen baar) gegen denselben in Anwendung zu bringen.

Bezüglich des Antrags 4) „auf Besprechung weiterer Schritte gegen die für den Buchhandel so verderbliche Geschäftsweise des Borromäus-Vereins“ ward auf den Vorschlag des Antragstellers von der General-Versammlung beschlossen, daß der Vorstand dahin wirken solle, den genannten Verein zu veranlassen, daß er seine Bücher, statt wie bisher zu 2/3, in Zukunft nur zu 5/5 des Ladenpreises verkaufen möge.

Antrag 5) auf Veränderung des §. 37 der Statuten wurde nach einigen Discussionen von dem Antragsteller zurückgenommen.

Zu Antrag 6), Gesuch des N. N. um Aufnahme in den Verein wurde von der General-Versammlung nach §. 4 der Statuten abgelehnt, da das Gesuch von keinem Mitgliede unterstützt war. — Als Vereinsmitglied aufgenommen wurde Herr Arthur Liese (vormals Rasse'sche Buchhandlung) in Olpe.

Hierauf wurde zur Ergänzungswahl des Vorstandes geschritten. Statutgemäß schieden aus: die Vorstands-Mitglieder J. H. Deiters und E. Theissing; und die Stellvertreter J. Hölcher, A. L. Ritter und E. Troschel. Wiedergewählt wurden als Vorstands-Mitglieder: A. L. Ritter und E. Theissing; und als Stellvertreter: J. Hölcher, J. Hensen und Mich. DuMont. — Die auf Herrn Ad. Baedeker gefallene Wahl zum Vorstands-Mitglied wurde von demselben abgelehnt, weil nach §. 17 der Statuten nicht mehr als zwei Mitglieder aus Einer Stadt im Vorstande sein dürfen.

Zum Versammlungs-Ort für die nächste General-Versammlung wurde Köln bestimmt, und zu Festordnern die Herren Ad. Baedeker, M. DuMont und F. E. Eisen ernannt.

Hierauf Festessen und am folgenden Morgen Ausflug nach Maastricht, der, vom herrlichsten Wetter begünstigt, überaus loh-

*) Also lautend: Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig.

§ 1. Zum Betriebe des Antiquariatsgeschäfts ist, außer dem Besitze des Bürgerrechts, obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich.

§ 2. Die Antiquare dürfen mit Präferzeugnissen aller Art handeln, deren Betrieb an sich nicht verboten ist, und welche entweder

a) überhaupt schon im Gebrauch, oder wenigstens

b) nachweislich im Besitze von, dem Buchhändlerstande nicht angehörigen Personen gewesen sind, oder

c) im Buchhandel nicht mehr geführt werden.

§ 3. Die Antiquare sind nicht befugt, gangbare buchhändlerische Artikel in Verlagsauktionen oder sonst partienweise (in Quantitäten von mehr als zwei Exemplaren) an sich zu bringen; wogegen der Ankauf von ganzen Bibliotheken und von Maculaturvorräthen, zum Wiederverkauf im Ganzen wie im Einzelnen, ihnen unbenommen bleibt.

§ 4. Jeder Antiquar hat über sein Bücherlager ein vollständiges Verzeichniß zu führen, worin, außer dem Titel eines jeden Artikels, die Zeit, wann, und die Person, von welcher derselbe erworben worden — letztere mit Namen und Wohnort — genau angegeben sein muß. Diese Verzeichnisse sind den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Antiquar, in allen nach gegenwärtigem Regulativ zu beurtheilenden Beziehungen, persönlich zu haften, insoweit, als die in seinem Bücherverzeichnisse enthaltenen Einträge mit den ihm selbst bei Erwerbung des Buchs gemachten Angaben und seiner eigenen Wissenschaft übereinstimmen müssen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen (§§ 1—4) sind mit zwei bis zwanzig Thalern Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe, und bei wiederholtem Rückfall mit Einziehung der Betriebsconcession, sowie nach Befinden mit Confiscation der zur Ungebühr feilgebotenen oder angekauften Artikel zu ahnden.

Beim Handel mit noch ungebrauchten Präferzeugnissen ist Strafe und beziehentlich Confiscation verwirkt, sobald im einzelnen Falle der Antiquar nicht durch sein Bücherverzeichniß nachweisen kann, daß die von ihm verkauften oder feilgebotenen Exemplare unter eine der in § 2 unter b und c aufgeführten Kategorien gehören, wobei dem Denuncianten der Beweis der Unrichtigkeit des erwähnten Verzeichnisses vorbehalten bleibt.

§ 6. Den Antiquaren ist unbedingt verboten, Bücher, Musikalien oder Bilderwerke von Kindern, Schülern und Lehrlingen, ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder Elternstelle vertretenden Personen, beziehentlich der Lehrherren, an sich zu bringen.

Der Zuwiderhandelnde hat — abgesehen von etwa eintretender criminalgesetzlicher Ahndung — zwei bis zwanzig Thaler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, nach Befinden Einziehung der Concession zu gewärtigen, und hat jedenfalls die auf solche Weise erworbenen Gegenstände unentgeltlich zurückzugeben.

Leipzig, den 14. September 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Sphofen.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von Regierungswegen bestätigt.

Leipzig, den 10. October 1853.

Königliche Kreis-Direction.

von Broitzem.

von Einsiedel.